TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 182 1. ÄNDERUNG GEWERBEGEBIETE ALSDORF - OST

NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN IN DEN MISCH-, GEWERBE- UND INDUSTRIEGEBIETEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. 182 - 1. ÄNDERUNG - GEWERBEGEBIETE ALSDORF - OST -

gemäß § 1 Abs.4 und 5 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs.9 BauNVO, § 6, § 8, § 9 und § 11 BauNVO, § 31 BauGB und der Gütersystematik, Warenverzeichnis für die Binnenhandelsstatistik (WB)

1. **Vergnügungsstätten** aller Art und **Lagerplätze** sind im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes nicht zulässig.

2. **Einzelhandelsbetriebe** mit Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher sind im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes nicht zulässig.

2.1 Zulässig sind - abweichend von der vorstehenden Regelung - Gewerbe-, Industrie- und Handwerksbetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an den Endverbraucher, wenn das angebotene Sortiment aus eigener Herstellung stammt und der Betrieb aufgrund den von ihm ausgehenden Emissionen typischerweise nur in einem Misch-, Gewerbe- oder Industriegebiet zulässig ist.

2.2 Ausnahmsweise können Einzelhandelbetriebe mit einer Verkaufsfläche bis 700 qm zugelassen werden, wenn sie kein "Innenstadtsortiment" an den Endverbraucher verkaufen. Dieses Sortiment ist unter Punkt 3 beschrieben.

3. Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetrieb mit Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher sind nicht zulässig, wenn das angebotene Sortiment ganz oder teilweise den Waren (lt. Warenverzeichnis für die Binnenhandelsstatistik - WB) der nachstehenden Liste zuzuordnen ist:

 - Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren (WB 00 - 13)
 - Wasch- und Putzmittel, Hygieneartikel, Körperpflegemittel (WB 15 - 18)
 - Textilien, Bekleidung, Pelzwaren, Schuhe, Leder- und Galanteriewaren (WB 19 - 36), WB 21 ohne Bodenfliesen und Bodenbelag als Bahnware (WB 212, 214, 218)
 - Rundfunk, Fernsehen und phonotechnische Geräte (WB 37)
 - Elektrotechnische Geräte für den Haushalt (WB 391, 392) einschl. Wohnraumleuchten (WB 3930, 3932, 3937)
 - Feinmechanische und optische Erzeugnisse, Uhren, Schmuck, Spielwaren, Musikinstrumente (WB 40 - 47)
 - Holz-, Kat-, Flecht-, Schnitz-, und Formstoffwaren, (WB SO. 51)
 - Papier, Papierwaren, Schreib- und Zeichenmaterial, Druckereierzeugnisse, Büroorganisationsmittel (WB 52 - 57)
 - Camping und Sportartikel, Handelswaffen, Bastelsätze (WB 652, 653, 655 - 659)
 - Tafel-, Küchen- und ähnliche Haushaltsgeräte (WB 66)
 - Heiz- und Kochgeräte, Kühl- und Gefriermöbel, Wasch- und Geschirrspülmaschinen für den Haushalt (WB 67)
 - Mopeds, Mofas, Fahrräder (WB 7803, 7805, 7809)
 - Nähmaschinen (WB 819)
 - Arzneimittel und sonstige pharmazeutische Erzeugnisse (WB 87)
 - Heim- und Kleintierfutter, zoologische Artikel, lebende Tiere (WB 96)
 - Gebrauchtwaren dieser Liste

 Eine Ergänzung des zulässigen Sortiments durch einzelne Warenklassen oder Warenarten der vorstehenden Liste ist ausnahmsweise unbedenklich, wenn der Antragsteller nachweist, dass von dem ergänzten Sortiment keine schädliche Auswirkungen im Sinne der § 11 Abs.3 Bau NVO ausgehen.

Hinweise:

1. Bei Nutzungsänderungen und Baumaßnahmen im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist das Staatliche Umweltamt und der Kreis Aachen, Abteilung Altlasten/ Bodenschutz zu beteiligen.

2. Die Meldepflicht und das Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern besteht gem. den §§ 15 u. 16 DschG NW. Der Beginn von Erdarbeiten ist dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege drei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.